



Statuten des Vereins



JOSEFINA'S
TANZCAFÉ



1. Name und Sitz

Unter dem Namen **«Josefina's Tanzcafé»** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz befindet sich am Wohnort des Präsidenten / der Präsidentin. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Immer mehr Menschen erkranken an einer Demenz. Aktuell sind in der Schweiz ca. 160'000 Menschen davon betroffen und die Zahl steigt weiter. Mehr als die Hälfte der Erkrankten werden heute von ihren Angehörigen zu Hause betreut.

Die Krankheit ist eine riesige Herausforderung sowohl für die Erkrankten als auch für ihre Betreuenden. Einerseits stellt sich die grosse Aufgabe im Bewältigen der alltäglichen Aktivitäten, andererseits wird auch die Zugehörigkeit zur Gesellschaft immer mehr in Frage gestellt. Dabei ist es gerade diese Zugehörigkeit, die unser aller Leben lebenswert macht.

Menschen, die an einer Demenz erkrankt sind, überraschen immer wieder, wenn sie trotz fortgeschrittenen Stadiums der Krankheit ein altbekanntes Lied oder einen Schlager von der ersten bis zur letzten Strophe mitsingen. Musik erreicht sie über Gefühle, die Ressource, welche am längsten erhalten bleibt. Die Bewegungsfähigkeit bleibt bei vielen Erkrankten sehr lange intakt, tanzen und sich zu Musik bewegen bleibt eine Quelle der Freude.

Der Verein hat zum Sinn und Ziel, den Erkrankten und ihren Betreuenden einmal im Monat «einen Ort zum Sich Wohlfühlen und etwas fürs Gemüt» zu bieten. Einen Ort, wo sie sich als Teil der Gemeinschaft, also zugehörig erleben. Ein paar Stunden, in welchen Defizite in den Hintergrund rücken und Geselligkeit sowie Freude im Vordergrund stehen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Beiträge von Gönner:innen sowie weitere Spenden und Zuwendungen

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Alle Aktiv- und Passivmitglieder bezahlen den gleichen Mitgliederbeitrag. Ehrenmitglieder sind davon ausgenommen.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können nur natürliche Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Nur Aktiv-, Vorstands- und Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht: Eine Stimme pro Person.

Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.



5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben ist bis spätestens 3 Monate vor Ende des Vereinsjahres schriftlich an den Vorstand zu richten.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten, Verstößen gegen die Ziele des Vereins, unehrenhaften Verhaltens etc. aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Über einen Ausschluss eines Mitgliedes muss ein Antrag an den Vorstand gestellt werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich – immer in der ersten Jahreshälfte – statt.

Der Vorstand lädt die Vereinsmitglieder 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Traktanden ein. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge der Vereinsmitglieder zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Genehmigung des Jahresbudgets
- g) Wahl des Vorstandes sowie der Revisionsstelle



- h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- j) Änderung der Statuten

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 bis maximal 7 Personen, welche folgende Ressorts abdecken:

- Präsident:in
- Vize-Präsident:in
- Sekretär:in & Protokollführer:in
- Kassierer:in & Finanzen
- Beisitzer:in

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und

- vertritt den Verein nach aussen.
- erlässt Reglemente.
- kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
- kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
- kann Personen, die sich in besonderer Weise für den Verein eingesetzt haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Der Vorstand verfügt über alle weiteren Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig; er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



13. Auflösung oder Fusion des Vereins

Die Auflösung oder Fusion des Vereins kann an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung traktandiert werden. Für dieses Traktandum müssen mindestens 75% der Mitglieder anwesend sein. Für die Auflösung oder Fusion braucht es das Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Nehmen weniger als 75% aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. Für diese zweite Versammlung ist keine Mindestanzahl von Mitgliedern vorgegeben und der Verein kann dabei auch mit einfacher Mehrheit aufgelöst oder fusioniert werden.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Regelung ist unwiderruflich.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 17. August 2016 angenommen. Sie wurden danach am 16. Februar 2026 revidiert und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Hombrechtikon, 16. Februar 2026

Der Präsident:


.....
Hansueli Leuthold

Die Protokollführerin:


.....
Monika Mordasini